



der mieter**schutz**

das **Magazin** –

herausgegeben vom
Mieterschutzverband Österreich



Erholsamer Schlaf:
Worauf sollte man beim
Schlafzimmer achten?



Gelungener Umbau:
Welche Maßnahmen kann der
Vermieter verbieten?



Dringender Bedarf:
Welche Punkte im MRG müssen
neu geregelt werden?



Wir übersiedeln

Daran sollten Sie bei einem Umzug denken

Vorwort

>> Liebe Leserinnen
und Leser,

hoffentlich sind Sie gut ins neue Jahr gestartet! Sie haben sich sicher für das neue Jahr einiges vorgenommen. Auch wir waren gleich zu Jahresbeginn aktiv: Wir haben anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Mietrechtsgesetzes einige Forderungen zusammengestellt, von denen wir meinen, dass es höchst an der Zeit ist, diese endlich umzusetzen. Sie können diese in unserer Rubrik „Die kritische Stimme“ (Seite 8) nachlesen.

Wenn Sie uns hin und wieder auf unserer Homepage besuchen, wird Ihnen auch schon aufgefallen sein, dass diese mit dem neuen Jahr ein komplett neues Erscheinungsbild bekommen hat. Sie werden jetzt vermehrt über aktuelle Themen und über unsere Öffentlichkeitsarbeit informiert. Sie können jetzt alle Stellungnahmen, die wir in Gesetzgebungsverfahren abgeben, nachlesen. Auch Interviews und Presseartikel finden Sie hier ab sofort.

Neue Medien

Falls Sie gerne twittern: You´re welcome to join us on twitter! Auch auf twitter sind wir seit Jahresbeginn präsent. Falls Ihnen aber die neuen Kommunikationsmedien nicht so vertraut sind, können Sie sich auch weiterhin auf ein informatives Mietermagazin freuen.

Wir jedenfalls freuen uns darauf, auch in diesem Jahr mit Engagement und vollem Einsatz für Ihre Interessen als Mieterin und als Mieter aktiv zu sein. In diesem Sinne wünschen wir uns allen ein erfolgreiches Jahr!

Ihr Mieterschutzverband

Darf ich umbauen?

Von Renate Schmoll (Mieterschutzverband Wien)

Mieter können nicht einfach nach Lust und Laune umbauen. Wir erklären, wann sie um Erlaubnis fragen müssen und welche Maßnahmen der Vermieter erlauben muss.

Es gibt immer etwas zu tun in einer Wohnung: eine neue Lampe hier, ein wenig Farbe da. Man müsste nur eine Wand aufstellen und hätte ein zweites Kinderzimmer. Würde man eine Mauer entfernen, könnte aus dem kleinen Wohnzimmer ein richtiger Salon werden. Vielleicht stehen ein moderneres Badezimmer oder eine andere Küche auf der Wunschliste. Wer in einer Wohnung lebt, die ihm nicht gehört, kann jedoch nicht einfach nach Lust und Laune umbauen. Aber keine Sorge, man muss auch als Mieter nicht wegen jeder Kleinigkeit um Erlaubnis fragen. Während Ihrer Mietdauer dürfen Sie die Wandoberflächen, soweit Sie nicht in die Substanz des Hauses eingreifen, selbst gestalten. Besonders ungewöhnliche Farbgestaltungen muss man allerdings bei Rückgabe der Wohnung wieder beseitigen.

Veränderungen verbieten

Die wichtigste Frage für Mieter lautet: Darf der Vermieter Veränderungen in der Wohnung verbieten? Für den Altbaubereich ist die Antwort auf diese Frage in § 9 Mietrechtsgesetz (MRG) geregelt: Demnach hat die Hauptmieterin oder der Hauptmieter eine beabsichtigte wesentliche Veränderung des Mietgegenstandes der Vermieterin oder dem Vermieter anzuzeigen – und zwar auch, wenn es sich um eine Verbesserung handelt. Erfolgt nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige eine Ablehnung der beabsichtigten Veränderung, so gilt die

Zustimmung als erteilt. Sie müssen aber im Streitfall beweisen können, dass Sie die beabsichtigten Arbeiten auch wirklich angezeigt haben. Es ist daher in jedem Fall ratsam, sich die Einwilligung des Vermieters schriftlich bestätigen zu lassen.

Manchmal darf der Vermieter die geplanten Änderungen gar nicht verbieten. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn:

- die Veränderung dem jeweiligen Stand der Technik entspricht,
- die Veränderung der Übung des Verkehrs entspricht und einem wichtigen Interesse des Hauptmieters dient,
- die einwandfreie Ausführung der Veränderung gewährleistet ist,
- der Mieter die Kosten trägt,
- durch die Veränderung keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Vermieters oder anderer Mieter zu befürchten ist,
- durch die Veränderung keine Schädigung des Hauses (v.a. keine Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung des Hauses) erfolgt,
- die Veränderung keine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen bewirkt.

Der Vermieter kann allerdings die Zustimmung von der Verpflichtung des Mieters zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bei der Zurückstellung des Mietgegenstandes abhängig machen.

Im Interesse der Mieter

Das Gesetz legt aber auch fest, bei welchen Maßnahmen jedenfalls ein wichtiges Interesse des Mieters vorliegt. In diesen Fällen darf Ihnen die Zustimmung in keinem Fall verweigert und auch nicht an die Wiederherstellung des Altzustandes bei Auszug geknüpft werden, wenn die übrigen Vorgaben (einwandfreie Ausführung etc.) eingehalten werden.

Erlaubt werden muss:

die Errichtung oder die den Erfordernissen der Haushaltsführung dienende Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- (einschließlich der Einrichtung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen) oder sanitären Anlagen,

die der Senkung des Energieverbrauchs dienende Ausgestaltung eines Mietgegenstandes,

die Verbesserungen, die von einer Gebietskörperschaft aus öffentlichen Mitteln gefördert werden,

die Einleitung eines Fernsprechanchlusses oder

die Anbringung der nach dem Stand der Technik notwendigen Antennen und sonstigen Einrichtungen für den Hörfunk- und Fernsehempfang sowie für Multimedien, sofern der Anschluss an eine bestehende Einrichtung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Förderungen nützen

Umbauten sind nicht billig. Daher unser Tipp: Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, für Verbesserungsmaßnahmen eine Landesförderung zu erhalten. Erkundigen Sie sich in Ihrem jeweiligen Bundesland oder bei Ihrer Bank über geförderte Kredite.





Eine neue Adresse

Von Mirko Handler
(Mieterschutzverband Tirol)

Ein Umzug ist ein großes Projekt. Damit nichts schiefgeht, muss er gut geplant werden. Daran sollten Sie denken, wenn Sie die Wohnung wechseln.

Ist eine neue Bleibe gefunden, stellt sich die Frage, wie man den Umzug möglichst schnell und unkompliziert organisieren kann. Neben Beruf und Familie die Verlegung des Wohnsitzes zu planen, ist oft gar nicht so einfach. Kein Wunder, dass es viele abschreckende Zitate zu diesem Thema gibt: „Ein Umzug ist ein halbes Sterben“, meinte Otto von Bismarck. „Drei Umzüge sind so schlimm wie ein Brand“, sagte Benjamin Franklin. Doch Umziehen ist auch der Start in ein neues und besseres Leben – wenn man alles gut plant und vorbereitet.

Beendigung des bisherigen Mietvertrages

Sofern bereits ein Mietvertrag über eine Wohnung besteht, ist zu klären, wie und wann dieser beendet werden kann. Wäh-

rend der Mietvertragslaufzeit ist grundsätzlich die vereinbarte oder gesetzliche Kündigungsfrist einzuhalten. Die Kündigung an den Vermieter sollte rechtzeitig erfolgen – wobei neben der schriftlichen Kündigung per Einschreibbrief und Rückschein auch die rechtzeitige gerichtliche Aufkündigung möglich ist. Keinesfalls sollte man als Mieter die bisherige Wohnung ohne Beendigung mir nichts, dir nichts verlassen.

Neben einer in aller Regel dem Vermieter gegenüber auszusprechenden Kündigung des Mietvertrages ist auch eine einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages mit dem Vertragspartner möglich. Wir raten hier allerdings, diese Form der Mietvertragsbeendigung schriftlich vorzunehmen und sich auf diese Art bei der einvernehmlichen Auflösung die aus-

drückliche Zustimmung der Vermieterseite zu sichern. Der Mietvertrag kann auch bereits vor dem Umzug einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Neben dem Mietvertrag bestehen sehr häufig noch weitere zu kündigende Verträge. So sind vor allem Strom- bzw. Gasbezugsverträge zu beenden, wofür vom jeweiligen Unternehmen Fristen vorgesehen sind, die es im Vorhinein zu eruieren gilt. Was im Zeitalter des Handys nicht mehr allgemein üblich ist, aber dennoch ab und zu vorkommt, ist die Beendigung eines bestehenden Vertrages für einen Festnetztelefonanschluss. Überlegen Sie sich, welche Versorgungsverträge (z.B. Strom, Gas) gekündigt werden müssen und welche Fristen hier einzuhalten sind, damit die Beendigung des betreffenden Vertrages auch genau zum Mietende er-

folgen kann und hier nicht zusätzliche Kosten entstehen. Darüber hinaus sollten Sie auch an die behördliche Ab- bzw. Anmeldung (jeweiliges Meldeamt) denken und bei der Post einen Nachsende-Auftrag einrichten. Auch etwaige persönliche Meldepflichten (Adressänderung) in Zusammenhang mit Versicherungen, Banken oder Vereinsmitgliedschaften seien der guten Ordnung halber erwähnt.

Es ist so weit: der Umzug

Wichtig ist der Zeitpunkt des Bezugs der neuen Wohnung. Oft lässt sich vereinbaren, dass man bereits einige Tage vor dem Vertragsbeginn die betreffende Wohnung beziehen darf. Schwierig wird die Organisation des Umzugs, wenn dieser erst am letzten Tag des Altmietvertrages erfolgt. Es ist zu empfehlen, sich für den Umzug genügend Zeit zu nehmen, denn neben der Übersiedlung der Möbel und der sonstigen Gegenstände gilt es auch, das Einrichten der neuen Wohnung und die Rückstellung des bisherigen Objekts zu bedenken. Oft sind neben dem Umzug noch andere alltägliche Tätigkeiten zu erledigen, sodass die verbleibende Zeit gut zu planen ist. Sie sollten sich rechtzeitig überlegen, ob Sie den Umzug in Eigenregie durchführen oder damit ein Unternehmen beauftragen.

Rückstellung der alten Wohnung

Die bisherige Wohnung ist grundsätzlich von den im Eigentum der Mieterseite stehenden Gegenständen geräumt zu übergeben und zu reinigen. Die Frage der Rückstellungsmodalitäten ist im Einzelfall zu beurteilen, weil sich verschiedene im Vorhinein nicht pauschal zu beantwortende Fragen ergeben können. So gilt etwa das Ausmalen der Wohnung derzeit mangels klarer gesetzlicher Regelung als „juristischer Graubereich“.

Es ist daher empfehlenswert, mit dem Vermieter einige Wochen vor dem Vertragsende das betreffende Objekt zu besichtigen und dabei die Rückstellung der Wohnung im Vorhinein zu besprechen, damit hier ein Einvernehmen erzielt werden kann. Jedenfalls sollte beachtet wer-

den, dass zu einer Wohnungsrückstellung auch die Übergabe aller Objektschlüssel an den Vermieter gehört, damit auch tatsächlich alle Mieterpflichten mit dem Mietvertragsende beendet sind.

Gibt es Geld zurück?

Ob dem Mieter eine finanzielle Abgeltung für getätigte Investitionen zusteht, ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Damit Sie nicht Ihre Ansprüche verlieren, ist es ratsam, bereits frühzeitig im Rahmen einer Mietrechtsberatung eine Prüfung vornehmen zu lassen. Es gilt nämlich, einerseits Fristen zu beachten und andererseits Rechnungsbelege vorzuweisen.

Ob Sie Zahlungen für Betriebs- und Heizkosten nach dem Mietende zu leisten haben, sollte in einer Rechtsberatung geklärt werden. Dieses Thema ist wegen der derzeit nicht einheitlichen Anwendung des Mietrechtsgesetzes auf jeden Mietvertrag zu kompliziert für eine Kurzdarstellung.

Die Kautions ist eine von der Mieterseite an den Vermieter geleistete Sicherstellung. Berechtigte Forderungen des Vermieters im Zusammenhang mit dem Mietver-

hältnis gegenüber dem Mieter können der Rückstellung der Kautions entgegenstehen. Es ist zu empfehlen, beim Ende des Mietvertrages Beweise für den Wohnungszustand zu sammeln, Zeugen zur Wohnungsrückgabe mitzunehmen und die Wohnung zu fotografieren bzw. ein genaues schriftliches Protokoll zum Wohnungszustand zu erstellen. Dieselbe Vorgehensweise ist auch beim Mietvertragsbeginn ratsam.

Umgang mit dem Makler

Zu guter Letzt noch ein Wort zum Umgang mit Immobilienmaklern: Haben Sie bei der Wohnungssuche mit einem Makler Kontakt, entstehen für gewöhnlich Kosten in Form einer Provision. Lassen Sie sich nicht zu einer Unterschrift drängen, sondern nehmen Sie sich Zeit zum Überlegen. Sollten Sie zu einer Unterschrift gedrängt werden, weil etwa „viele andere Interessenten das betreffende Objekt auch mieten wollen“, so seien Sie vorsichtig. Schreiben Sie die Gespräche mit dem Makler in einem Protokoll schriftlich nieder und lassen Sie sich Zusagen des Maklers in Schriftform bestätigen. Bevor Sie eine Vereinbarung unterschreiben, lassen Sie sich rechtlich beraten.

Checkliste für den Umzug



- Wann kann ich die andere Wohnung beziehen?
- Umzugstermin samt Umzugsmodalitäten festlegen: Wie transportiere ich alle meine Gegenstände?
- Welche Kosten kommen mit dem Umzug auf mich zu?
- Wann lege ich den Rückstellungstermin für die bisherige Wohnung fest?
- Vorbesichtigungstermin mit dem bisherigen Vermieter organisieren, um den Rückgabeplan festzulegen.
- Welche Verträge muss ich kündigen?
- Wer hilft mir?
- Wie viel Zeit habe ich für den Umzug? (Achten Sie darauf, dass nicht zu viele Umstände kollidieren)
- Den Zustand der bisherigen Wohnung zum Mietende festhalten.
- Vorsicht beim Umgang mit Maklern, handeln Sie nicht voreilig.



Das ideale Schlafzimmer

Von Barbara Walzl-Sirk (Mieterschutzverband Steiermark)

Die einen sind bereits nach fünf Stunden erholt und ausgeruht, die anderen brauchen mindestens acht Stunden. Doch egal, wie lange wir im Bett liegen: Für einen erholsamen Schlaf brauchen wir das perfekte Schlafzimmer.

Seien wir doch einmal ehrlich zu uns selbst: Welchen Stellenwert hat denn das Schlafzimmer in unserem Leben? Wir reden täglich über das Wetter, über den Stress, den wir haben, über die Arbeit, aber über den Schlaf reden wir nicht wirklich. Dabei ist der Schlaf für uns wichtig und somit auch das Schlafzimmer. Obwohl wir rund ein Drittel unseres Lebens darin zubringen – und damit ist das Bett das wichtigste Möbelstück überhaupt –, fristet es mitunter noch immer ein Schattendasein. Wir geben schnell einmal 2000 Euro für den Laufmeter Küche aus, aber das ganze Schlafzimmer darf nur 999,90 Euro im Sonderangebot kosten ...

Ruhig schlafen

Schlaf braucht Ruhe und eine angenehme Umgebung: Einrichtung, Raumtemperatur, Luftfeuchtigkeit und die passende Bettausstattung sind die Basis für die nächtliche Erholung.

Das Schlafzimmer sollte möglichst ruhig gelegen sein und sich vollständig abdunkeln lassen. Denn: Lärm und Licht sind wahre Schlafkiller. Achten Sie darauf, dass Ihr Bett nicht direkt an einer Außenwand oder zwischen Fenstern und/oder Außentüren steht. Das könnte Zugluft verursachen, die beim Schlafen ganz und gar nicht guttut.

Die ideale Temperatur eines Schlafzimmers liegt zwischen 14 und 18 Grad. Was freilich nicht das Maß aller Dinge sein muss. Die richtige Temperatur ist aber zweifellos jene, bei der man sich am wohlsten fühlt. Mehr als 20 Grad sollten in den Schlafzimmern jedoch nicht zu messen sein.

Pro Nacht geben wir bis zu einem halben Liter Wasser durch Atemluft und Verdunstung ab. Ähnlich wie bei der Temperatur gibt es daher auch in Sachen Luftfeuchtigkeit einiges zu beachten: Anzustreben ist das Einpendeln zwischen 45 und 55 Prozent. Ein Hygrometer kann dabei gute Dienste leisten.

BÜCHERECKE



Patricia E. Davis:

Bettenkauf

Herausgeber: Verein für
Konsumenteninformation

€ 14,90

Dieser Ratgeber enthält Tipps für die richtige Schlafumgebung und für den Kauf von Bettgestell, Matratze, Lattenrost, Ober- und Unterbett. Er zeigt außerdem, wie Sie Hausstaubmilben in den Griff bekommen und Elektrosmog im Schlafzimmer ausschalten.

Heinz Krejci:

Bomben am Bau

Neuer Wissenschaftlicher Verlag
€ 24,80

Rund 15.000 Fliegerbomben aus dem Zweiten Weltkrieg schlummern als Blindgänger im Erdreich. Im Baugrund verborgene Bomben werfen eine Reihe von Fragen auf. Zum Beispiel: Wer muss den Baugrund auf Blindgänger prüfen? Wer haftet für Schäden? Die Antworten finden Sie in diesem Buch.



Foto: Grüne Erde

Landeskonzferenz Niederösterreich

Einladung zur ordentlichen Landeskonzferenz des Mieterschutzverbandes Österreichs, Landesverein Niederösterreich, welche am 14.6.2012 um 11.00 Uhr in den Räumlichkeiten des Mieterschutzverbandes in 2700 Wr. Neustadt, Eyerspergiring 7 stattfindet.

- Tagesordnung:
- Begrüßung
 - Berichte über die abgelaufene Vereinsperiode
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl der Vereinsorgane
 - Konstituierung des neuen Vorstandes
 - Allfälliges

Pro Nacht braucht ein Mensch 160 Liter Sauerstoff, zugleich gibt er rund 130 Liter Kohlendioxid ab. Grund genug, um für eine ausreichende Durchlüftung des Schlafzimmers zu sorgen. Ein kleiner Tipp: Wenn das Fenster etwa wegen zu großen Straßenlärms nicht geöffnet werden kann, bringt die offen stehende Tür zum Nebenraum immer noch eine Verbesserung der Luftsituation. Auch das Schocklüften leistet gute Dienste: Zwei- bis dreimal täglich – einmal davon auf jeden Fall vor dem Schlafengehen – sollten Sie alle Fenster für jeweils zehn Minuten sperrangelweit öffnen. Das verbessert Kleinklima und Luftaustausch.

Das perfekte Bett

Immer wieder taucht die Frage auf, wie man sein Bett ausrichten soll. Viele schwören darauf, dass der Kopf – ob des Magnetfeldes der Erde – nicht nach Norden zeigen sollte. Da ist noch vieles unklar. Eine

erst jüngst veröffentlichte Studie hat aber gezeigt, dass Menschen, deren Bett in Nord-Süd-Richtung aufgestellt war, einen erholsameren Schlaf hatten als Ost-West-Schläfer.

Aber auch das Bett an sich ist wichtig, damit wir den besten Erholungswert im Schlaf erzielen können. Das ideale Bett sollte aus einem metallfreien, möglichst unbehandelten Bettgestell, einer guten Matratze mit passendem Lattenrost und wohltuenden Kissen mit nicht zu schweren Bettdecken bestehen. Vermeiden Sie jegliche Formen von Kunstfasern.

Mittlerweile beginnen immer mehr Einrichtungshäuser, sich auf das Schlafen zu spezialisieren, das Angebot ist groß. Daher gilt es, die Ratschläge ernst zu nehmen und sich die richtige Kombination aus Bettgestell, Lattenrost, Matratze und Bettwäsche auszusuchen. Also dann, gute Nacht und einen erholsamen Schlaf!

Neue Webseite



Noch besser, noch übersichtlicher, noch informativer: Seit Anfang des Jahres gibt es eine neue Homepage.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch unter

www.mieterschutzverband.at

Die kritische Stimme des Mieterschutzverbandes:

Diesmal zum Thema

Mietrechtsgesetz

Wünsche zum Geburtstag

Von **Walter Windischbauer (Mieterschutzverband Salzburg)**

Vor wenigen Wochen wurde das Mietrechtsgesetz 30 Jahre alt. 1982 erfolgte eine wichtige Weichenstellung: „Altbauwohnungen“ sollten vom Schutz des Mietrechtsgesetzes erfasst werden, Neubauwohnungen nur dann, wenn sie mit öffentlichen Mitteln gefördert errichtet worden waren. Als „Altbauwohnungen“ wurden Wohnungen definiert, die mit einer Baubewilligung vor dem 30.6.1953 errichtet worden waren. Im Jahr 1982 war eine 30 Jahre alte Wohnung „alt“. Heute gilt eine Wohnung, die vor 30 Jahren gebaut wurde, als „Neubauwohnung“. Auch eine, sagen wir, 50 Jahre alte Wohnung gilt heute als „Neubauwohnung“, für die der Preisschutz des Mietrechtsgesetzes und viele andere Schutzbestimmungen nicht gelten. Was soll das?

Novelle dringend notwendig

Immer mehr Experten fordern den Gesetzgeber zu einer Novelle zum MRG auf. Neben einer Aktualisierung der Stichtage schreit vor allem die Frage der Erhaltungspflicht nach einer sachgerechten Lösung. Zahlreiche Entscheidungen der Gerichte haben – sofern die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes greifen – in den vergangenen Jahren die Rechtsstellung des Wohnungsmieters gegenüber vermietenden Unternehmern gestärkt, gleichzeitig aber für Unsicherheit gesorgt, ob die in diesen Entscheidungen entwickelten Grundsätze auch allgemein im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter gelten sollten. In dieser Situation fordert der Mieterschutzverband, dass die Erhaltungspflicht neu und klar geregelt werden soll. Wenn etwa mitvermietete Einrichtungsgegenstände wie Boiler, Thermen, E-Herde oder Kühlschränke altersbedingt nicht mehr funktionieren, dann soll der Vermieter die Kosten der Sanierung oder der Erneuerung tragen.

KONTAKTSTELLEN:

Wien

1070 Wien

Döblergasse 2
Tel: 01/5232315, Fax 01/52304139
Sie erreichen unser Sekretariat telefonisch:
Mo. bis Do. 9.30 -12 Uhr, Fr. von 10 -11 Uhr, Di.
und Do. auch von 14.30 bis 16.30 Uhr.
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
(Tel.: 01/523 23 15):
- in 1070 Wien, Döblergasse 2:
Di. und Do. v. 14-17 Uhr
- in 1020 Wien, Praterstraße 25: Mi. von 14.30
Uhr bis 18 Uhr und Do. von 14.00 bis 17.00 Uhr
office@mieterschutzwien.at
www.mieterschutzwien.at

Steiermark

8010 Graz

Sparbersbachgasse 61 (Parterre re.)
(0316) 384830, Fax (0316) 38 48 30 - 40
Mo. von 14:30 bis 17 Uhr, Mi. von 14:30 bis 19
Uhr, Fr. von 9 Uhr bis 11:30 Uhr,
TERMINVEREINBARUNG erforderlich

8700 Leoben

Kaiserfeldgasse 10/1, 8700 Leoben, jeden 2. Di.
im Monat von 10 bis 11 Uhr, nur nach telefo-
nischer Vereinbarung (0316 384830)

8680 Mürzzuschlag

Café Mürz, 1. Stock, jeden 1. Dienstag im Monat
von 10 bis 11 Uhr, nur nach telefonischer Verein-
barung (0316 384830)

8605 Kapfenberg

Wiener Straße 8, jeden 3. Dienstag im Monat
von 10 bis 11 Uhr, nur nach telefonischer Verein-
barung (0316 384830)

Oberösterreich

4020 Linz

Lederergasse 21,
Tel. 0732/77 12 88
Fax 0732/ 79 73 51
Mo., Mi. und Fr. von 9.00 – 13.00 Uhr,
Mi. auch von 14.00 – 17.00 Uhr
Bitte um telefonische Voranmeldung!

4400 Steyr

Johannessgasse 14, Tel. 07252/ 53553
Mo. von 9.00 – 13.00 Uhr

4600 Wels

Roseggerstraße 8 (Räumlichkeiten der AK)
Tel. 0680/ 2193848 jeden Di.
von 9.00 – 12.00 Uhr

4910 Ried i.L.

Rathaus, Wohnungsabteilung,
Eingang Roßmarkt,
jeden zweiten und vierten Di. im Monat
von 13.30 – 15.30 Uhr

4780 Schärding

Denisgasse 8 „Gasthaus Bräustüberl Bums´n“,
jeden zweiten Di. im Monat von 9.30 – 11.30 Uhr

4820 Bad Ischl

Stadtamt, 1.Stiege/2.Stock, Zi-Nr. 24,
jeden ersten Fr. im Monat
von 10.00 bis 12.00 Uhr

4802 Ebensee

Gemeindeamt, Zimmer 9,
jeden ersten Fr. im Monat von 13.00 – 14.00 Uhr

Niederösterreich

2700 Wiener Neustadt

Eyerspergring 7, Tel.: 02622/23176
Sprechstunde Di. von 14-17 Uhr
Termine nach tel. Vereinbarung
(Tel.: Mo. bis Do. 9-12 Uhr, Di. 14-17 Uhr)

2500 Baden

Palfygasse 1, Tel. 02252/44810, jeden Mittwoch
von 14-17 Uhr, telefonische Anmeldung in Wie-
ner Neustadt erbeten unter Tel.: 02622/23176

Wien-Umgebung

Sprechstunde in 1020 Wien, Praterstraße 25
nur nach telefonischer Vereinbarung
unter Tel.: 02622/23176

3100 Sankt Pölten

Heßstraße 4 (im Hof rechts), Tel. 02742/353 478,
jeden Freitag von 10-13 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung unter
Tel.: 0664/910 0416
(Mo. bis Do. 9-12 Uhr, Di. 14-17 Uhr)

Salzburg

5020 Salzburg

Hofhaymer Allee 9-13, Telefon (0662) 841252,
Fax (0662) 841252-5
Termin nach Vereinbarung.
Öffnungszeiten
Mo bis Fr von 8:15 bis 12:15 und
Mo bis Do auch 14 bis 16 Uhr

5280 Braunau

im Gebäude des Bezirksgerichts
Braunau/Inn, Stadtplatz 1
nur nach telefonischer
Vereinbarung unter
0662/841252

Tirol

6020 Innsbruck

Maximilianstraße 2,
Gebäude Hauptpost 3. Stock Zi 385-387
Telefon (0512) 574035 und (0512) 935876

Sprechzeiten sind: MO bis FR 9.00 bis 12.00 Uhr,
DI von 17.00 bis 19.00 Uhr und nach Vereinba-
rung.

Kärnten

9020 Klagenfurt

Benediktinerplatz 5/1,
Tel.: (0463) 513092
Mo. bis Do. von 8 Uhr bis 12 Uhr und nach
Vereinbarung

IMPRESSUM

Verleger und Herausgeber:
Mieterschutzverband Österreich
1070 Wien, Döblergasse 2
ZVR 239963599

Chefredakteurin:
Mag. Barbara Walzl-Sirk

Satz & Grafik:
Kurt Promer, Christian Wallner

Druck:
Thaler Druck Graz

empfänger

Retouren an Postfach 555, 1008 Wien